

**Gemeinde Steinheim am Albuch  
Landkreis Heidenheim**

**Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  
(Vorkaufssatzung)  
vom 04.02.2020**

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 2019 (Göbls. S. 161, 186) hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinheim am Albuch am 04.02.2020 folgende Vorkaufssatzung beschlossen:

**§ 1 Satzungszweck / Städtebauliche Maßnahme**

- (1) Die Gemeinde Steinheim am Albuch zieht für das in § 3 dieser Satzung näher definierte Gebiet zwischen Hauptstraße und Hirschstraße städtebauliche Maßnahmen in Betracht.
- (2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Gemeinde Steinheim am Albuch für das Maßnahmenggebiet eine Vorkaufssatzung.

**§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung steht der Gemeinde Steinheim am Albuch nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu.
- (2) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.
- (3) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB.

**§ 3 Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufssatzung ergibt sich aus der blau markierten Fläche des Lageplans im Maßstab 1:1000 vom 24.01.2020. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Steinheim Flurstücks-Nrn.: 143/1, 145/1, 146/0, 146/1, 147/0, 148/0, 148/3, 149/0, 150/0, 150/1, 150/3, 151, 152/0, 153/0, 154/0 155/0 und 156/0.

**§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinheim am Albuch, 04.02.2020  
gezeichnet

Weise  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lageplan zu § 3 Abs. 1:

